

CORPORATE GOVERNANCE BERICHT

der wissenschaftlichen Anstalt MAK – Österreichisches Museum für angewandte Kunst für das Geschäftsjahr 2017

Der PCG-Bericht wird jährlich erstellt und im Impressum der Website des Bundesmuseums MAK – Österreichisches Museum für angewandte Kunst unter <http://www.mak.at/impressum> veröffentlicht. Grundlage ist der von der Bundesregierung am 30. Oktober 2012 beschlossene Bundes-Public Corporate Governance Kodex (B-PCGK 2017), der Regeln und Grundsätze guter Unternehmens- und Beteiligungsführung im Bereich des Bundes festlegt. Der PCG-Bericht umfasst die vom B-PCGK 2017 vorgeschriebenen Angaben unter Berücksichtigung der vom BKA getroffenen Spezifizierungen.

1. GESCHÄFTSFÜHRUNG

1.1. ZUSAMMENSETZUNG DER GESCHÄFTSFÜHRUNG

Die Geschäftsführung besteht gemäß den Bestimmungen des Bundesmuseen-Gesetzes 2002 idgF aus ein oder zwei am Bundesmuseum bestellten GeschäftsführerInnen, die nach Anhörung des Kuratoriums vom Bundesminister für EU, Kunst, Kultur und Medien auf fünf Jahre bestellt werden. Derzeit besteht die Geschäftsführung aus zwei Mitgliedern. Folgende Personen waren im Geschäftsjahr 2017 Mitglieder der Geschäftsführung:

Name	Geburtsjahr	Datum der Erstbestellung (Funktionsbeginn)	Ende der laufenden Funktionsperiode
DDr. Christoph Thun-Hohenstein (Generaldirektor / wissenschaftlicher Geschäftsführer)	1960	1. September 2011	31. August 2021
Mag. Teresa Mitterlehner-Marchesani (wirtschaftliche Geschäftsführerin)	1969	1. September 2016	31. August 2021

1.2. ARBEITSWEISE DER GESCHÄFTSFÜHRUNG

Die Arbeitsweise der Geschäftsführung erfolgt auf Grundlage des Bundesmuseen-Gesetzes 2002 idgF, der Museumsordnung für das MAK – Österreichisches Museum für angewandte Kunst, der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung des MAK sowie der Unterschriftenregelung des MAK, unter Einhaltung des Bundes Public Corporate Governance Kodex 2017 gemäß Spezifizierung durch das BKA, sowie unter Beachtung der Grundsätze der Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit.

Die Kompetenzverteilung zwischen den Mitgliedern der Geschäftsleitung ergibt sich aus § 3 der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.

In wöchentlich stattfindenden Geschäftsführungsmeetings informieren die Mitglieder der Geschäftsführung einander über alle wichtigen Vorgänge und Geschäftsfälle aus ihren Aufgabenbereichen und stimmen gemeinsame Entscheidungen ab. Diese gefassten Beschlüsse werden verschriftlicht.

Einmal pro Woche laden die Geschäftsführer die LeiterInnen der einzelnen Abteilungen zu einem umfassenden Informationsaustausch. Diese Sitzungen werden protokolliert und die wichtigsten Punkte anschließend sämtlichen MitarbeiterInnen des MAK zur Kenntnis gebracht. Der wissenschaftliche Geschäftsführer lädt alle zwei Wochen zu einem KustodInnen-Jour Fixe mit allen SammlungsleiterInnen sowie MitarbeiterInnen des wissenschaftlichen Bereichs/AbteilungsleiterInnen des wirtschaftlichen Bereichs.

Einmal im Quartal tritt die Geschäftsführung mit dem Betriebsrat zusammen und berichtet über den aktuellen Geschäftsverlauf.

Im Jahr 2017 nahm die Geschäftsführung an vier Kuratoriumssitzungen teil und übermittelte sämtliche Unterlagen (Quartalsberichte, Jahresabschluss, Vorhabensbericht, etc.) gemäß Bundesmuseumsgesetz und Museumsordnung an das Kuratorium und das BKA.

Die seitens Kuratorium zustimmungspflichtigen Geschäfts finden sich in § 6 der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sowie in § 9 der Geschäftsordnung für das Kuratorium.

Die Berichterstattung an das BKA erfolgte in Form von regelmäßigen Quartalsberichten sowie etwaigen Sonderberichten und als Beantwortung von Anfragen.

1.3. VERGÜTUNG DER GESCHÄFTSFÜHRUNG

Bezüge der Geschäftsführung 2017:

Zeitraum	von 1.1.2017 bis 31.12.2017	von 1.1.2017 bis 31.12.2017
Mitglied der Geschäftsführung	DDr. Christoph Thun-Hohenstein	Mag. Teresa Mitterlehner-Marchesani
Fixe (erfolgsunabhängige) Bezüge	EUR 197.535,38	EUR 131.689,88
Variable (erfolgsbezogene) Bezüge:	EUR 29.630,31	EUR 19.753,48
% des Jahresgrundgehaltes unter der Prämisse der Erreichung der jährlich festgelegten Zielparemeter	15 %	per 5.3.2018 genehmigt; mit LV 4.2018 auszuzahlen 15 %
Weitere Komponenten	Keine	Keine
Leistungen, der Geschäftsführung bzw. früheren Mitgliedern der Geschäftsführung für den Fall der Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind	Keine	Keine
SUMME	EUR 227.165,69	EUR 151.443,36
SUMME Geschäftsführung	EUR 378.609,05	

Für die Geschäftsführung, das Kuratorium und die Prokuristinnen besteht eine Vermögensschadenhaftpflicht-Versicherung, für die die Kosten vom MAK getragen werden. Der Abschluss einer entsprechenden Versicherung wurde als wirtschaftlich vertretbar, erforderlich und zweckmäßig erachtet.

Es liegen keine Mitgliedschaften der einzelnen Mitglieder der Geschäftsführung in Überwachungsorganen anderer Unternehmen vor. Eine vertragliche Altersversorgung der Geschäftsführung besteht nicht.

2. KURATORIUM

2.1. ZUSAMMENSETZUNG DES KURATORIUMS

Es ist ein Kuratorium als wirtschaftliches Aufsichtsorgan der Geschäftsführung gemäß den Bestimmungen des Bundesmuseen-Gesetzes 2002 idGF bestellt.

Folgende Personen waren im Geschäftsjahr 2017 Mitglieder des Kuratoriums:

Name	Geburtsjahr	Datum der Erstbestellung (Funktionsbeginn)	Ende der laufenden Funktionsperiode	Bestellendes/ Entsendendes Organ
Otto Aiglsperger	1964	1. Jänner 2015	31. Dezember 2019	Gewerkschaft öffentlicher Dienst
Alfred Bochno	1959	1. Jänner 2015	8. Oktober 2017	Betriebsrat
Mag. Beate Murr	1968	9. Oktober 2017	8. Oktober 2022	Betriebsrat
KR Dkfm. Heinz Hofer-Wittmann	1944	1. Jänner 2010	31. Dezember 2019	Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur / BKA
Mag. Helene Kanta (stellvertretende Vorsitzende und Mitglied im Prüfungsausschuss)	1958	12. November 2015	31. Dezember 2019	BKA
Claudia Oetker	1944	1. Jänner 2005	31. Dezember 2019	Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur / BKA
Mag. Alexander Palma (Mitglied im Prüfungsausschuss)	1975	1. Jänner 2015	31. Dezember 2019	Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft <small>(jetzt: Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort)</small>
Univ. Prof. Dr. August Ruhs	1946	1. Jänner 2000	31. Dezember 2019	Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur / BKA



MAK

Dr. Johann Sereinig (Vorsitzender und Mitglied im Prüfungsausschuss)	1952	19. Mai 2009	31. Dezember 2019	BKA
Mag. Alexander Zeuner (Mitglied im Prüfungsausschuss)	1982	15. Juni 2010	31. Dezember 2019	Bundesministerium für Finanzen / BKA

2.2 ARBEITSWEISE DES KURATORIUMS

Die Arbeitsweise des Kuratoriums erfolgt auf Grundlage des Bundesmuseen-Gesetzes 2002 idgF, der Museumsordnung für das MAK – Österreichisches Museum für angewandte Kunst und der Geschäftsordnung für das Kuratorium sowie weiterer einschlägiger Rechtsvorschriften.

Das Kuratorium hat sich im Zuge der einmal pro Quartal stattfindenden Sitzungen insbesondere mit dem Jahresabschluss 2016, dem Corporate Governance Bericht 2016, dem regelmäßigen Quartalscontrolling und dem Vorhabensbericht 2018-2020 befasst. Darüber hinaus wurde unter anderem die Budgetpolitik des MAK eingehend diskutiert sowie das langfristige Museumskonzept und die Rahmenzielvereinbarung genehmigt. Spätestens in der Sitzung im zweiten Quartal erfolgt die Beschlussfassung über den Jahresabschluss.

Vor den Sitzungen im ersten Quartal und im vierten Quartal tagt zusätzlich der Prüfungsausschuss, der das Kuratorium in Rahmen der Rechnungslegung, des Risikomanagements und des internen Kontrollsystems unterstützt. Im Geschäftsjahr 2017 lagen die Schwerpunkte der Tätigkeit des Prüfungsausschusses unter anderem in der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses und der Überprüfung der Maßnahmen im Zusammenhang mit Empfehlungen der internen Revision.

Außerordentliche Sitzungen werden bei Bedarf vom Vorsitzenden einberufen.

Frau Oetker konnte lediglich an der Sitzung im ersten Quartal 2017 anwesend sein und hat folglich an mehr als der Hälfte der Sitzungen des Kuratoriums nicht teilgenommen.

2.3 VERGÜTUNG DES KURATORIUMS

Die Mitglieder des Kuratoriums erhalten gemäß Empfehlung des BMUKK vom 4.7.2011 je Kuratoriums- und Ausschusssitzung EUR 150,- an Sitzungsgeld, das vorsitzführende Mitglied EUR 200,-.

Das Sitzungsgeld deckt den gesamten Zeitaufwand und alle anderen in Zusammenhang mit der Sitzung entstehenden Kosten – mit Ausnahme von Sonderkosten für aus weiterer Entfernung anreisende Mitglieder – ab. Die Mitglieder des Kuratoriums erhalten darüber hinaus keine weiteren Vergütungen.

3. MAßNAHMEN ZUR FÖRDERUNG VON FRAUEN

Die Geschäftsführung ist zu 50% weiblich besetzt, beide Prokuristinnen sind Frauen und die leitenden MitarbeiterInnen sind zu 56% Frauen. Das Kuratorium ist seit Oktober 2017 zu 33% mit Frauen besetzt, der Prüfungsausschuss zu 25%.

Es ist ein Ziel des MAK ein durchgängig ausgewogenes Verhältnis von weiblichen und männlichen Führungskräften zu halten bzw. zu erreichen. Das umfassende Angebot an individuellen Teilzeitmodellen für Frauen unterstützt den Wiedereinstieg nach einer Karenz.

4. ANGABEN ÜBER DIE EXTERNE EVALUIERUNG

Eine externe Evaluierung wird im Rahmen der internen Revisionsprüfung im Geschäftsjahr 2018 stattfinden und die entsprechenden Ergebnisse werden im PGC-Bericht 2018 dargestellt.

5. GEMEINSAME ERKLÄRUNG VON GESCHÄFTSFÜHRUNG UND KURATORIUM

Die Geschäftsführung und das Kuratorium der wissenschaftlichen Anstalt MAK – Österreichisches Museum für angewandte Kunst erklären, im Geschäftsjahr 2017 den Bestimmungen des B-PCG-Kodex mit der Maßgabe der vom BKA getroffenen Spezifizierungen und den im Anhang dargestellten Abweichungen entsprochen zu haben.

Für die Geschäftsführung:




DDr. Christoph Thun-Hohenstein
Generaldirektor und wissenschaftlicher
Geschäftsführer



Mag. Teresa Mitterlehner-Marchesani
Wirtschaftliche Geschäftsführerin

Für das Kuratorium:



Dr. Johann Sereinig
Vorsitzender

ANHANG 1:
ERLÄUTERUNGEN UND SPEZIFIZIERUNGEN DURCH DAS BKA

B-PCGK Regel Nr.	Abweichungen
9.2.2.1	<p><i>Geschäftsordnung und Geschäftsverteilung:</i></p> <p>Gem. § 8 Abs. 2 Z 2 Museumsordnung gehen die Mitglieder der Geschäftsführung in grundlegenden Fragen einvernehmlich vor. Kann das Einvernehmen nicht erzielt werden, gibt die Stimme des/ der wissenschaftlichen Geschäftsführers / Geschäftsführerin den Ausschlag.</p> <p>Zusammenfassende Begründung: Die Museumsordnung sieht diese Ausnahmeregelung vor. Diese ergibt sich aus der Zweckbestimmung der wissenschaftlichen Anstalt gemäß § 4, bzw. § 2 Bundesmuseen-Gesetz 2002 idgF sowie der besonderen Zweckbestimmung gemäß der Museumsordnung und ihrer ausschließlich gemeinnützigen Tätigkeit.</p> <p>Anm.: Die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung enthält einen Katalog jener Angelegenheiten, die jedenfalls zu grundlegenden Fragen der gemeinsamen Geschäftsführung zählen.</p>
9.5.1	<p><i>Wettbewerbsverbot:</i></p> <p>Geltendes Recht zum „Wettbewerbsverbot“ (§ 24 GmbHG):</p> <p>„Die Geschäftsführer dürfen ohne Einwilligung der Gesellschaft weder Geschäfte in deren Geschäftszweige für eigene oder fremde Rechnung machen, noch bei einer Gesellschaft des gleichen Geschäftszweiges als persönlich haftende Gesellschafter sich beteiligen oder eine Stelle im Vorstände oder Aufsichtsrate oder als Geschäftsführer bekleiden.“</p> <p>Zusammenfassende Begründung:</p> <p>Das Wettbewerbsverbot gemäß dem GmbHG ist ausreichend, lediglich eine Konkurrenztaetigkeit bedarf der Einwilligung durch die Gesellschaft.</p> <p>Zuständig für eine allfällige Einwilligung durch „die Gesellschaft“ sind die Gesellschafter, im Falle der wissenschaftlichen Anstalten das BKA.</p>
9.5.2	<p><i>Verbot der Forderung und Annahme von Zuwendungen:</i></p> <p>Es gilt das Verbot der Forderung und Annahme von Zuwendungen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und der Bestimmungen einer allenfalls zu erlassenden Richtlinie zur Korruptionsprävention.</p> <p>Geltendes Recht zum Verbot der Forderung und Annahme von Zuwendungen sind im Wesentlichen folgende Bestimmungen:</p> <p>Nach § 305 StGB ist die Annahme von Zuwendungen, die keine ungebührlichen Vorteile darstellen, erlaubt – beispielsweise orts- oder landesübliche Aufmerksamkeiten geringen Werts oder Zuwendungen, die</p>

	<p>im Rahmen von Veranstaltungen gewährt werden, an deren Teilnahme ein amtlich oder sachlich gerechtfertigtes Interesse besteht.</p> <p>Nach § 59 BDG ist die Annahme von orts- oder landesüblichen Aufmerksamkeiten von geringem Wert ebenfalls erlaubt.</p> <p>Ergänzend wird auf die vom BM für Justiz herausgegebene Fibel zum Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2012 verwiesen.</p>
11.2.3.1	<p><i>Bestellung des Vorsitzenden des Überwachungsorgans:</i></p> <p>Aufgrund sondergesetzlicher Regelung durch § 7 Abs. 2 Bundesmuseen-Gesetz 2002 idgF wird der/die Vorsitzende des Kuratoriums sowie dessen/deren StellvertreterIn vom Bundeskanzler aus dem Kreis der Mitglieder des Kuratoriums bestellt.</p>
14.3.1	<p><i>Bestellung des Abschlussprüfers:</i></p> <p>Da für alle Bundesmuseen vom BKA im Jahr 2016 ein einheitlicher Abschlussprüfer bestellt wurde, hat das MAK keine Möglichkeit diese Erfordernisse zu erfüllen.</p>
14.3.6	<p><i>Dauer der Bestellung des Abschlussprüfers:</i></p> <p>Die Regel, wonach der Abschlussprüfer nach fünf aufeinanderfolgenden Prüfungsjahren gewechselt werden soll, gilt ab der erstmaligen Bestellung eines gemeinsamen Abschlussprüfers für Bundesmuseen und die Österreichische Nationalbibliothek.</p> <p>Begründung: Das Ministerium hat erstmals für das Jahr 2016 einen gemeinsamen Abschlussprüfer für alle Bundesmuseen und die Österreichische Nationalbibliothek ausgeschrieben. An der Bewerbung soll kein Unternehmen gehindert werden und Erfahrung ist ein Auswahlkriterium.</p>

Weitere ABWEICHUNGEN:

8.3.3.2	<p><i>Haftpflichtversicherung für Geschäftsleitung und Überwachungsorgan:</i></p> <p>Ein Versicherungsausschluss besteht für vorsätzliche Schadensverursachung. Ein Selbstbehalt ist nicht vorgesehen.</p>
11.1.5	<p><i>Selbstkontrolle des Überwachungsorgans:</i></p> <p>Aufgrund der Neueinführung des Bundes PCGK erfolgte eine Überprüfung des Überwachungsorgans und seiner Ausschüsse in Bezug auf Qualität und Effizienz seiner Tätigkeiten 2017 noch nicht.</p>
11.2.1.2	<p><i>Bestellung der Mitglieder des Überwachungsorgans (Frauenquote):</i></p> <p>Der Frauenanteil bei den bestellten Kuratoriumsmitgliedern betrug ab Oktober 2017 33% (davor 22%).</p>



MAK

11.6.5	<p><i>Interessenkonflikte der Mitglieder des Überwachungsorgans (vergünstigte Leistungen):</i></p> <p>Die Mitglieder des Kuratoriums haben im Interesse der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Aufsichtspflicht unentgeltlich Zugang zum MAK und erhielten aus eben diesen Gründen unentgeltlich Publikationen zu den Ausstellungen.</p>
13.1	<p><i>Einrichtung der internen Revision:</i></p> <p>Die Agenden der internen Revision werden aus Kostengründen von einer externen Wirtschaftsprüfungskanzlei wahrgenommen. Das MAK verfügt jedoch über eine hausinterne Koordinierungsstelle für die interne Revision die von der Stabstelle „Recht“ wahrgenommen wird.</p>
14.2.5	<p><i>Anhang zum Jahresabschluss:</i></p> <p>Die in den Punkten 14.2.5.1 bis 14.2.5.4 angeführten Darstellungen sind im Anhang zum Jahresabschluss 2017 nicht angeführt, da weder über die „normale“ Tätigkeit hinausgehende Beziehungen des MAK zum BKA, zu den Mitgliedern der Geschäftsführung oder des Kuratoriums bestehen, noch Kredite an Organe und Mitarbeiter des MAK gewährt wurden, keine Geschäfte zwischen Mitgliedern der Geschäftsleitung und dem MAK stattgefunden haben und auch keine Dienstleistungs- und Werkverträge zwischen dem MAK und dem Kuratorium abgeschlossen wurden.</p> <p>Die in Punkt 14.2.5.5 angeführten Vergütungen der Mitglieder der Geschäftsleitung sind ebenfalls im Anhang nicht dargestellt, da hinsichtlich der Angaben gemäß § 239 Abs. 1 Z 3 und Z 4 UGB von der Schutzklausel gemäß § 242 Abs. 4 UGB Gebrauch gemacht wird.</p>
15.4.2	<p><i>Berücksichtigung von Genderaspekten:</i></p> <p>Da das MAK auf die Besetzung des Kuratoriums – und folglich auch auf die Besetzung des Prüfungsausschusses - keinerlei Einfluss hat, können diesbezüglich auch keine Maßnahmen zur Erhöhung des Frauenanteils getroffen werden.</p>